



Technisches Hilfswerk Ortsverband Pfaffenhofen

Dienstanweisung Kraftfahrzeuge

Für jede Benutzung eines Fahrzeuges des THW ist erforderlich:

- Gültige Fahrerlaubnis (Führerschein)
- THW-Fahrgenehmigung (in der erforderlichen Führerscheinklasse)
- Fahrauftrag

Fahrerlaubnis (Führerschein) / THW-Fahrgenehmigung und Fahrauftrag sind immer mitzuführen.

Fahraufträge erteilen:

- der Ortsbeauftragte
- der stellvertretende Ortsbeauftragte
- der Zugführer
- der Einsatzleiter im Einsatzfall

Fahraufträge die über den Geschäftsführerbereich hinaus gehen genehmigt ausschließlich der OB.

Ergänzend hierzu kann auch der Schirrmeister / Hausmeister / Grundausbilder in Ausnahmefällen (sofern in angemessener Zeit kein Fahrauftrag einzuholen ist) Fahraufträge erteilen, jedoch nur an sich selbst, und nur für Fahrten die unmittelbar mit seiner Aufgabe verbunden sind.

Der Fahrer hat sicherzustellen, dass nach jeder Fahrt das Fahrzeug **vollgetankt und einsatzbereit** ist, sowie das Fahrtenbuch vollständig ausgefüllt ist. Auch für die **Sauberkeit –innen und außen–** ist er verantwortlich.

Im Einsatzfall kann nach Genehmigung durch den Einsatzleiter der Fahrauftrag nachträglich erteilt werden.

Fahraufträge werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Dies geschieht durch Unterschrift des Erteilenden im Fahrtenbuch. Nach ausdrücklicher mündlicher Genehmigung kann die Unterschrift im Einzelfall auch nachgeholt werden.

Das Fahrtenbuch ist gewissenhaft / ordentlich und zeitnah zu führen. Ist nicht klar, ob der gleiche Fahrer auch zurückfährt, so sind die Strecken der Fahrer einzeln einzutragen.

Weitere Aufgaben und Pflichten des Kraftfahrers sind in der entsprechenden THW-Dienstanweisung geregelt.

Pfaffenhofen, 1. Jan. 2003

Helmut Kunert
Ortsbeauftragter